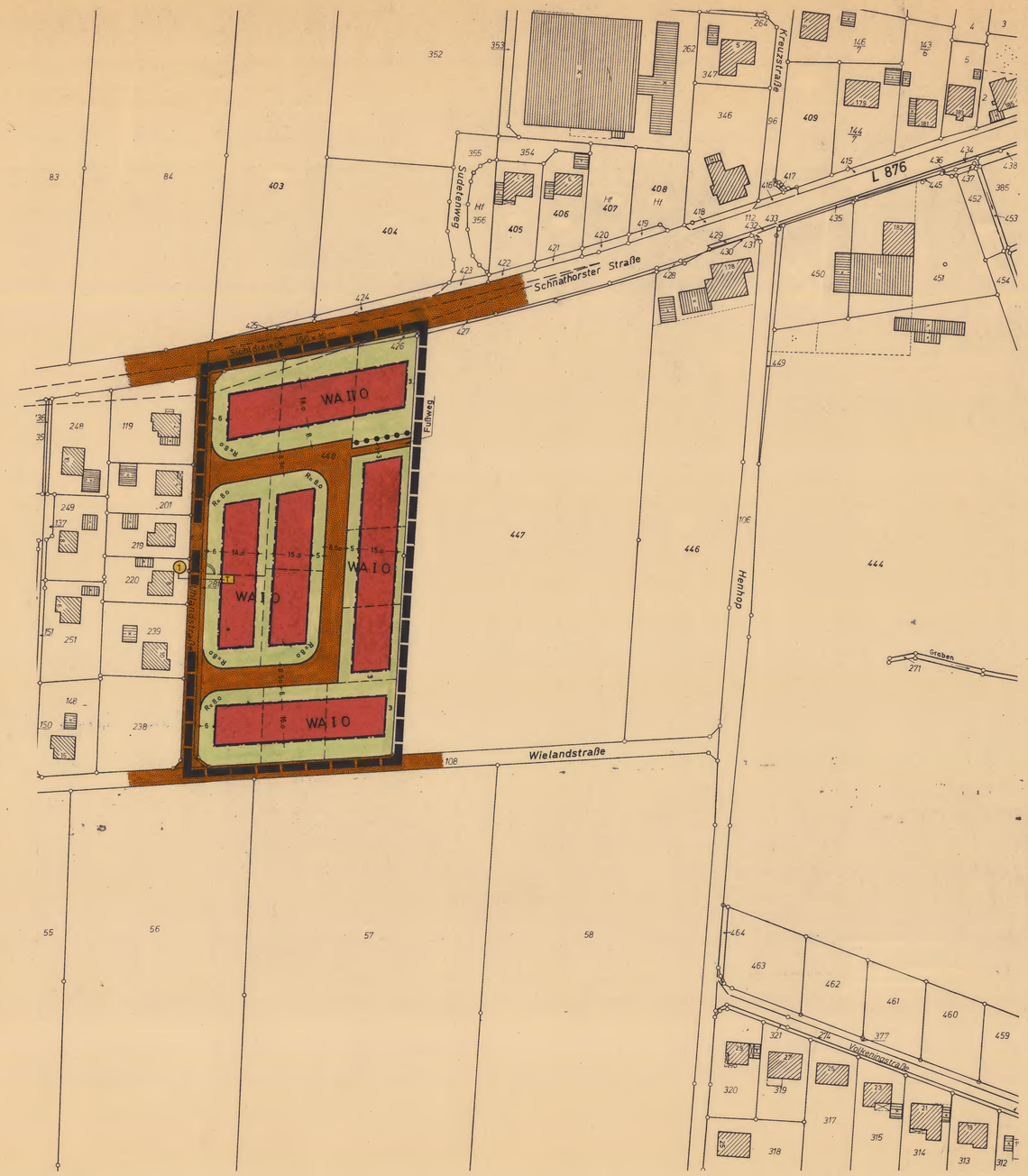
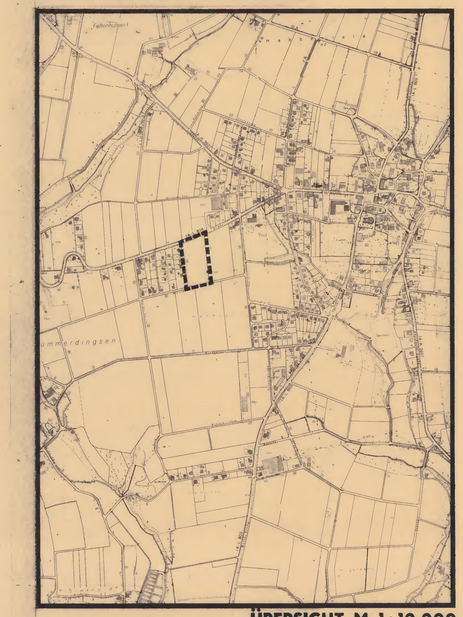




ÜBERSICHT M. 1 : 10.000

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEM. § 103 BAU O NW VOM 27.1.1970 (GVNW S. 96) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.

AZ.: 64.10.00

MINDEN, DEN 17.7.1980

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
Amtskugelig
Kreisbaurat
LTD. KREISBAUDIREKTOR

Text

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

a) §§ 2, 2a, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)

b) § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV.NW. S. 594)

c) § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV.NW. S. 122), mit ergänzenden Rechtsverordnungen

d) Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

I Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

II Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfaßt das Grundstück Gemarkung Schnathorst Flur 4 Flurstück 448.

III Art der baulichen Nutzung

WA I und WA II - Allgemeines Wohngebiet -. Für die Art der baulichen Nutzung sind die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes verbindlich.

IV Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) der Baunutzungsverordnung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

V Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für die Bauweise gelten §§ 22 Baunutzungsverordnung und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Vorgärten sind Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.

VI Einfriedigung der Baugrundstücke

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,70 m ab Oberkante Fahrbahn über der ausgebauten oder festgesetzten Verkehrsfläche nicht überschreiten. Neue Zufahrten oder Zugänge zur Landstraße 876 sind ausgeschlossen. Die Baugrundstücke sind entlang der Landstraße 876 lückenlos ohne Tür und Tor einzufriedigen.

VII Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauONW im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauONW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Festsetzungen (§ 9 [1] BBauG)

Linien und Flächen (PLAN VO)

- Plangebietsgrenze (13 6)
- Straßenbegrenzungslinie (6 3)
- Baugrenze (3 4)
- Nutzungsgrenze (13 5)

Baugebiete	Zahl der Vollgeschosse Z	Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ	Baumassenzahl BMZ	Bauweise	Baugestaltung gem. §103 BauONW (§9 (2) BBauG): Dachneigung	Gebäude Höhe m	Nebengebäude m	Drempelhöhe	Dachaufbauten	Dacheindeckung	Firststellung Einfriedigungen usw.
Allgem. Wohngebiete WA I O	I	0.4	0.5	–	0*)	28° bis 40°	9.0	2.50	0.85	ja	Ziegel dunkel	
Allgem. Wohngebiete WA II O	II	1)0.4 2)0.4	0.5 0.8	–	0*)	45° 30°	9.0 11.0	2.50 2.50	0.60 0.25	ja nein	Ziegel dunkel	

1) Bei eingeschossiger Bauweise
2) Bei zweigeschossiger Bauweise

Erläuterung: 0*) = offene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen

- Öffentl. Verkehrsfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Sichtdreieck=Freihaltung ab 0.70 m über FOK von Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung usw.

Kennzeichnungen (§ 9 [3] BBauG)

Nachr. Angaben (§ 9 [4] BBauG)

Erläuterungen

- Vorh. Flurstücksgrenze
- Gepl. Flurstücksgrenze
- Rechtwinklig zur Grundlinie
- 6 Maßkette mit Maß

Sonst Vermerkungen

- Fußweg

Aufhebungen

Sonstige Hinweise

Änderungen

Änderungen nach der Offenlegung:

Farbe	Ratsbeschluß vom 12.6.1980
Nr	Änderungszweck

① Festsetzung des Standortes für eine Trafostation

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 2a, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 594)

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV.NW. S. 122), mit ergänzenden Rechtsverordnungen. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Eigentümerverzeichnis

Größe des Plangebietes ≈ 1,27 ha

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein.

Minden, den 27. Juni 1980

Kreis Minden - Lübbecke
Der Oberkreisdirektor
- Vermessungsamt -
I.A.
(Beinert)
Kreisvermessungsrat z. A.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Minden, den 27. Juni 1980

Kreis Minden - Lübbecke
Der Oberkreisdirektor
- Vermessungsamt -
I.A.
(Beinert)
Kreisvermessungsrat z. A.

Entwurf und Ausarbeitung des Planes:
Minden, den 6.3.1980
(Müller)
Kreisbauamtsrat

Püller
(Puller)
Planungstechniker

Kreis Minden - Lübbecke
Der Oberkreisdirektor
- Planungsamt -
I.A.
(Müller)
Ltd. Kreisbaudirektor

Die Übereinstimmung mit dem Auslegungsexemplar vom wird bescheinigt

Hüllhorst, den

Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Gemeinde Hüllhorst vom 24.5.76 aufgestellt worden.

Hüllhorst, den 9. Juli 1980

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf einschließlich der Begründung gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes vom 11.4.80 bis 12.5.80 öffentlich ausgelegen.

Hüllhorst, den 9. Juli 1980

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat der Gemeinde Hüllhorst am 12.6.80 als Satzung beschlossen worden.

Hüllhorst, den 9. Juli 1980

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 3.9.80 genehmigt worden.

Detmold, den 3.9.80
BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Regierungsdirektor

Dieser genehmigte Bebauungsplan einschließlich Begründung wird gemäß § 12 BBauG ab 7.11.80 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Die Genehmigung ist am 7.11.80 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hüllhorst, den 7.11.80

Bürgermeister

GEMEINDE HÜLLHORST

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „HENHOP I"

M. 1:1000

AMTLICHE KATASTERUNTERLAGE
GEMARKUNG SCHNATHORST
FLUR 4

AUSLEGUNGSAUSFERTIGUNG
1. - ~~AUSFERTIGUNG~~

GRÖSSE DES PLANGEBIETES ≈ 1.27 HA

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM PLAN MIT TEXTTEIL UND EINER BEGRÜNDUNG